Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 56 (1961)
Heft: 3-4

Artikel: Nach der Theorie... die Praxis!
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173801

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

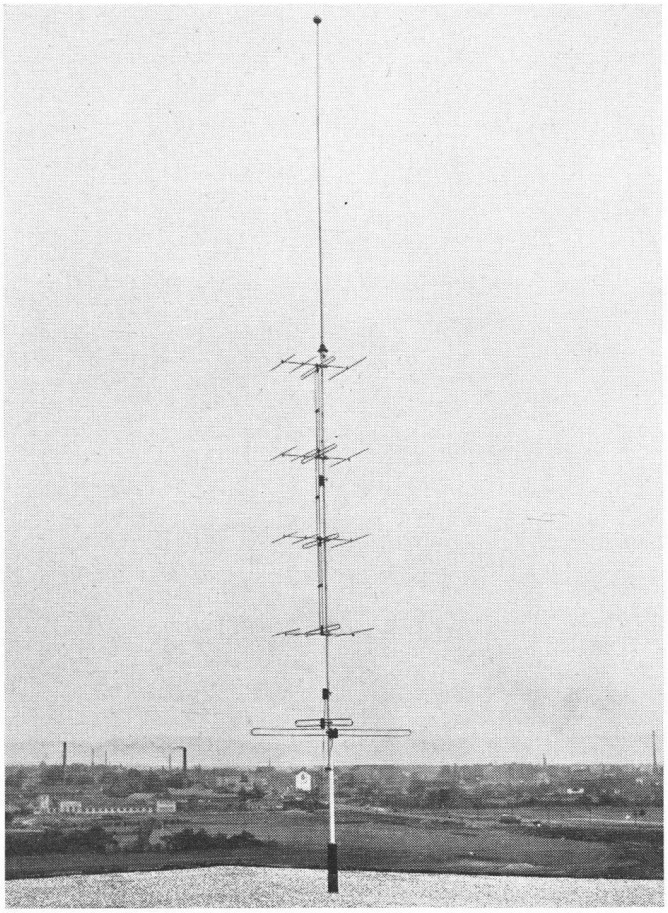

Die richtige Lösung: Hochhaus mit Gemeinschaftsantenne für sämtliche Wohnungen. Die Anschlüsse gehören zur Ausstattung; dem Mieter bleibt es überlassen, welche Apparate (Radio mit Mittel- und Ultrakurzwellen, Fernsehapparat) er ‚anhängen' will. Entsprechend wird er zinspflichtig.

Nach der Theorie . . . die Praxis!

Der vorstehende Aufsatz, den uns die PTT Bern in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt hat, zeigt, daß es heute technisch ohne weiteres möglich ist, einen großen Teil der Antennenwälder auf unsern Dächern abzuholzen oder wenigstens zu vermeiden, daß immer neue angepflanzt werden. So wie es längst eine Selbstverständlichkeit geworden ist, daß schon beim Bau eines Hauses jede Wohnung Wasser-, Licht- und Kraftstrom erhält und nicht jeder Mieter seine eigenen Drähte und Röhren in die Wohnung führen muß, so sollte fortab jede Wohnung auch ihre Anschlüsse für Radio und Fernsehen haben, mögen sie nun sogleich gebraucht werden oder nicht.

Allein, was vernünftig und selbstverständlich erscheint, stimmt leider lange nicht immer überein mit dem, was landauf landab geschieht. So bleibt denn den Behörden, als den Trägern des höheren Menschenverstandes, nichts anderes übrig, als sich von der Bürgerschaft zum Ein- und Durchgreifen ermächtigen zu lassen. Vor allem da, wo es gilt, den Anblick einer malerischen, auch von oben einzusehenden Altstadt zu hüten, ist man sich der drohenden Verunstaltung durch das Gestrüpp der Fernsehantennen bewußt geworden. So prüft die *Kurstadt Baden*, auf die man sowohl vom ‚Stein' als dem ‚Schartenfels' hinabschauen kann, den Bau einer Gemeinschaftsanlage für den ganzen historischen Stadtkern; das gleiche ist der Fall für das am Fuß seiner Burg liegende *Rapperswil*. Auch im Großen Rat von *Schaffhausen* wurde eine Motion erheblich erklärt, durch die der Stadtrat verpflichtet wurde, Bericht und Antrag zu stellen darüber, wie mit Hilfe einer Stadtantenne die jetzige Verunstaltung mit

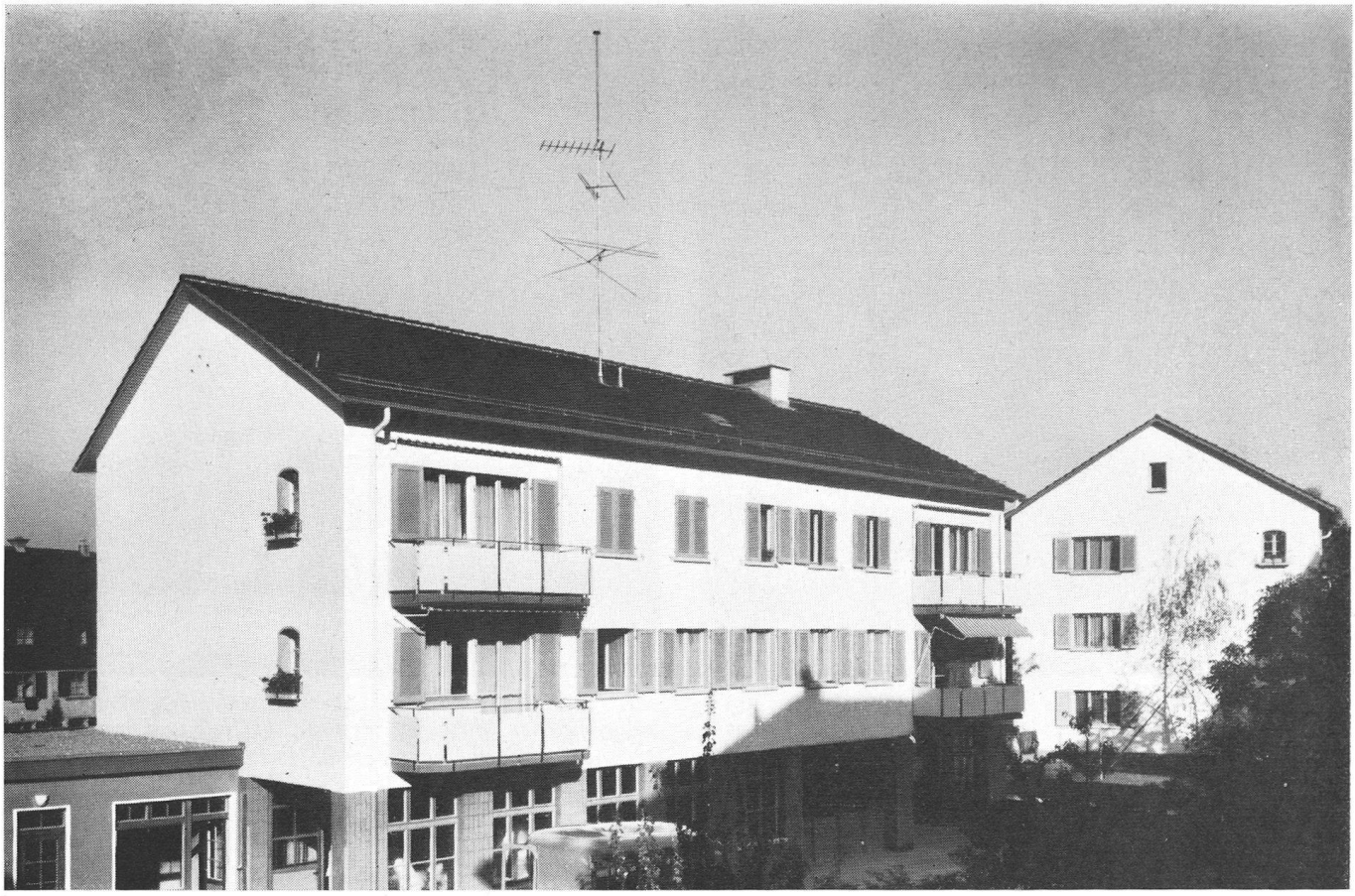

Auch diese Antenne versieht mehrere Miethäuser mit Radio- und Fernsehempfang.

Privatantennen behoben und der Errichtung weiterer derartiger Antennen am zweckmäßigsten vorgebeugt werden könne. Andernorts ist man schon zu formulierten Vorschriften gelangt: die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen (Verfasser Dr. P. Saxer), die freilich erst im Entwurf vorliegt, sieht vor, «... daß Antennenanlagen auf den Dächern möglichst zusammenzufassen seien. Für Wohnsiedelungen und Reihenhäuser seien Gemeinschaftsantennen anzustreben, auf Einzel- und Doppelhäuser dürfe nur *eine* Außenantennenanlage erstellt werden» usw.

Noch weiter gegangen ist der löbliche Stadtrat von *Lichtensteig im Toggenburg*, der das alte Prophetenwort, daß aus den kleinen Städten schon viel Gutes nach Israel gekommen sei, auch für unser Land bestätigt. Er stellte fest, daß bei dem hügeligen Gelände der Zustand der Dächer für die auf das Städtchen hinunter Blickenden wichtig sei. Nun sind aber die Dachantennen nach seiner sicherlich zutreffenden Ansicht Teile der Gebäude und unterstehen damit der Bauordnung der Gemeinde. Diese aber sieht in Art. 6 vor, daß Dachaufbauten, welche das Straßen-, Stadt- und Landschaftsbild ... beeinträchtigen, unzulässig seien. Desgleichen seien Reklameeinrichtungen und Aufschriften, wenn sie das Ortsbild beeinträchtigen, zu untersagen. Gestützt auf diese Bestimmungen (Dachaufbauten) und durch Analogieschluß mit dem Verbot störender Reklamen, beschloß der Gemeinderat, Fernsehantennen im Kern des Städtchens und den ihm direkt vorgelagerten Neu-Quartieren als bewilligungspflichtig zu erklären. Dabei ließ der Gemeinderat es aber nicht bewenden. Um, wie er uns schreibt, etwas Positives zur Lösung des Problemes beizutragen, gab er den Auftrag zu untersuchen, ob und zu welchen Kosten es möglich sei, die Alt- und Vorstadtquartiere durch eine oder mehrere Gemeinschaftsanten-

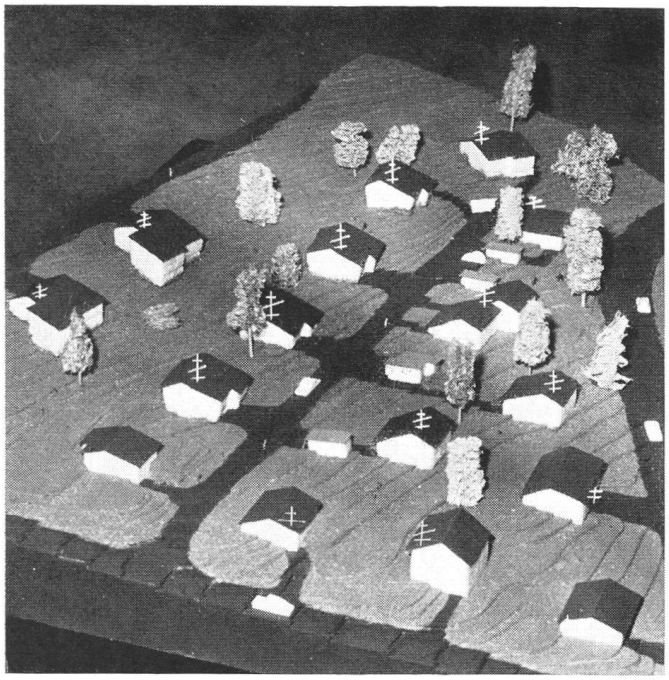

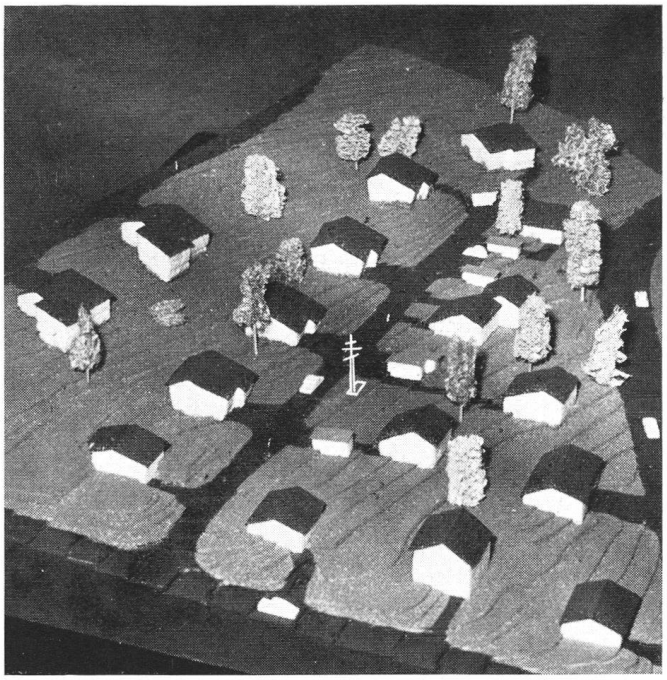

Projekt einer Gemeinschaftsantenne für eine Überbauung am Zürichsee. Statt jedes Haus mit seinem Christbäumchen zu versehen, wird die Gemeinschaftsantenne in eine Grünanlage in der Mitte der Siedlung gestellt und zugleich als ‚technische Zierde' ausgestaltet. (Entwurf Arch. Ernst Ziegler, Zürich.)

nen zu versorgen, wobei der Hauseigentümer nur die Anschlüsse an die Verteilerkabel zu bezahlen hätte. Der Gemeinderat glaubt, wenn er auf diese Weise Ordnung schaffe, der eidgenössischen Postverwaltung (PTT) nicht ins Handwerk zu pfuschen. Nach dem, was die PTT im voranstehenden Bericht geschrieben hat, scheint auch uns, die PTT müsse solche Bestrebungen freudig unterstützen. Weniger erbaut werden die Dachantennen-Fabrikanten und Installateure sein. Aber ihre Interessen haben vor denen der Allgemeinheit an einem sauberen Ortsbild zurückzutreten. Wissenswert mag noch sein, wie man das Verteilerkabel durch die Altstadt führen will: nicht etwa unter dem Straßenpflaster, mit Ableitungen in jedes Haus hinaus, vielmehr unter den Dächern von einem Estrich zum andern, so daß nur ein kleines Loch durch die Brandmauern gebohrt werden muß. Bis zur Abklärung dieser und anderer, hier nicht berührter Fragen stellt der Gemeinderat die Gesuche um Bewilligung von Fernsehantennen in der Altstadt und den Vorstadtquartieren einstweilen zurück; Grund genug, um die Dinge so rasch wie möglich voranzutreiben. Wir hoffen, unsern Lesern in einer späteren Ausgabe von einem guten Ergebnis berichten zu können.

Auch die Gemeinden *Zollikon* und *Kilchberg* am Zürichsee sind durch ihre Bauordnungen dem Antennengewirr auf den Leib gerückt. Dabei ließ sich die Gemeinde Zollikon durch einen Rechtsgelehrten (Dr. H. J. Schläpfer, Zürich) ein Gutachten erstellen über die Frage, wie weit aus Gründen des ‚Heimatschutzes', d. h. aus Rücksicht auf das Ortsbild, die heutige ‚Antennenfreiheit' eingeschränkt werden könne. Wir haben in dieses – nicht veröffentlichte – Gutachten Einblick erhalten und entnehmen ihm, daß die PTT auf dem Standpunkt stehe, daß jeder Schweizerbürger, der seine Konzessionsgebühr bezahle, einen bundesrechtlich gewährleisteten Anspruch auf einen bestmöglichen Radio- oder Fernsehempfang erwerbe und daß ihm dieses Recht aus Gründen, die mit der Fernsehtechnik nichts zu tun haben, nicht eingeschränkt oder gar geraubt werden dürfe. Der Gutachter weist aber darauf hin, daß auch die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ein anerkanntes öffentliches Interesse sei. Mit andern Worten, es liegt ein echter Interessenkonflikt vor, der in einem allseits tragbaren Kompromiß so gut wie möglich aufgelöst werden muß. Das anerkennt auch die PTT, nur ist sie der Meinung, daß ‚Heimatschutzvorschriften' der Kantone und Gemeinden hinsichtlich der Freiluftantennen von ihr ‚zu genehmigen' seien. Materiell dürfte das auf die Prüfung der Frage hinauslaufen, ob eine Gemeindebestimmung im Widerspruch zum Bundesrecht stehe. Wir können hier diese Zuständigkeitsfragen nicht weiter verfolgen. Sicher jedenfalls ist, daß das Urteil darüber, ob ein Orts- oder Landschaftsbild zu schützen sei, ausschließlich den Gemeinden und Kantonen zusteht. Erst wenn durch die Schutzbestimmungen dem Bürger sein Recht auf Radio und Fernsehempfang geschmälert wird, kann die PTT sich zu seinem Anwalt machen. – So haben denn auch Zollikon und Kilchberg ein Bewilligungsverfahren eingeführt, durch welches jedes neue Antennenprojekt automatisch vor die Augen der für das Ortsbild verantwortlichen Behörden kommt. Im Gegensatz zur sonst gültigen Regel wurde das Verfahren als kostenlos erklärt, mit der menschenfreundlichen Begründung, der Bürger werde dadurch bereits genügend belastet, daß er die für die Bewilligung nötigen Unterlagen und Pläne beschaffen müsse. Liegen diese vor, so wird die Bewilligung nicht erteilt für überdimensionierte Antennen, wenn mit kleineren ein ebenso guter Empfang gesichert ist. (Protzen-Antennen! auch das gibt es. Die Redaktion.) Ferner: auf einem Gebäude soll nur eine Antenne stehen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Empfangsmöglichkeiten soll ein Gutachten der zuständigen

Telephondirektion eingezogen werden. In allen Fällen wird das Recht auf einwandfreien Empfang vorbehalten; das bedeutet, daß eine Bewilligung, die vom Gesichtspunkt des Heimatschutzes aus unerwünscht ist, gleichwohl erteilt wird, wenn eine technisch und finanziell tragbare andere Lösung nicht gefunden werden kann. Solche Fälle dürften jedoch in der Praxis selten sein, vor allem dann, wenn PTT und Gemeindebehörden bereit sind, um der auf dem Spiele stehenden ideellen Werte willen für die besseren Lösungen das Ihre beizutragen.

Zur raschen Erledigung der Gesuche hat man in Kilchberg eine ‚Fachkommission' gebildet, die die einlaufenden Gesuche behandelt und dem Gemeinderat Bericht und Antrag stellt. Im letzten Jahr hatte sie 29 Begehren zu behandeln und sprach 27 Bewilligungen und 2 Ablehnungen aus. Dank geschickter Vermittlung konnte eine Gemeinschaftsanlage mit 21 Anschlüssen in 3 Gebäuden verwirklicht werden. Zur Zeit prüft man die Fernsehversorgung von 360 Wohnungen der Überbauung ‚Im Bächler'. Die Gesamtkosten einschließlich sämtlicher Hausinstallationen wurden auf ca. Fr. 50 000.–, oder Fr. 140.– pro Wohnung, errechnet. Einzelantennen würden je nach Lage Fr. 500.– bis 1000.– kosten. Um das Projekt in Gang zu bringen, hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, einen provisorischen Antennenmast aufzustellen und ein einstweiliges Verteilerkabel einlegen zu lassen. Für diese Arbeiten schießt er Fr. 8000.– vor. Durch diese sofortige, wenn auch nur vorläufige Anlage wird verhindert, daß auf den in nächster Zeit entstehenden Gebäuden überall Antennen aufgestellt werden, ehe das im Quartierzentrum geplante Hochhaus, das die definitive Gemeinschaftsantenne tragen wird, errichtet ist.

Soweit unsere Hinweise. Sie zeigen, daß man sich der unseren Siedlungen drohenden neuen Verunstaltung immer mehr bewußt wird und daß man da, wo entschlossene Männer die Zügel führen, der neuen Gefahr zu begegnen weiß. Die Schweiz ist im Fernsehen noch ein ‚geburtenarmes' Land, aber sie beeilt sich, das Versäumte schleunigst nachzuholen. Jeden Monat wird in den Zeitungen triumphierend mitgeteilt, auf wieviel tausend Häuser der ‚Fernsehstorch' geflogen sei und sein eisernes Ebenbild hinterlassen habe. Seit kurzem sind es ihrer 200 000 Fernseher, und ihre Zahl wird sich verdoppeln und verdreifachen. Es ist daher hohe Zeit, zum Rechten zu sehen. Schon bestehende unliebsame Antennen wird man nur in besonderen Fällen (Altstädte, Baudenkmäler usw.) und gegen Schadenersatz beseitigen können. Mit anderen Worten, die meisten von ihnen werden an Ort und Stelle verbleiben, bis sie verbraucht sind. Ihr Ersatz wird dann freilich unter die inzwischen hoffentlich erlassenen Gemeindebestimmungen fallen. Weit wichtiger und zugleich leichter zu regeln sind die Zehntausende der noch kommenden Dachreiter. Hier sollte jede Gemeinde sich unverzüglich die nötigen Handhaben geben; vor allem sollten Mietblocks und Groß-Überbauungen nur noch bewilligt werden, wenn sie von Anfang an allen Wohnungen die Möglichkeit geben, sich an eine einwandfrei plazierte und gestaltete Gemeinschaftsantenne anschließen zu können. Zum Schutz der Altstädte und anderer bedeutsamer Stadtansichten aber sollten die Behörden nunmehr initiativ vorgehen und, auch wenn erhebliche Gelder investiert werden müssen, mit der Säuberung der Dächer und der Versorgung aller Häuser durch Gemeinschaftsantennen unverzüglich beginnen. Je rascher sie das tun, um so billiger geht es; warten sie zu, so wird es über kurz oder lang zu spät sein. *L.*

Als Beispiel einer örtlichen ‚Antennen-Verordnung' drucken wir hier diejenige der Gemeinde Kilchberg ZH ab und beglückwünschen die Behörden und Bewohner zu ihrem mutigen Vorgehen.

Verordnung über die Errichtung von Radio- und Fernseh-Antennenanlagen

Art. 1. Diese Verordnung stützt sich auf § 6 sowie § 3 der Verordnung betr. den Natur- und Heimatschutz des Kantons Zürich vom 9. Mai 1912 und ergänzt die entsprechende Verordnung der Gemeinde Kilchberg. Sie dient dem Schutze des Orts- und Landschaftsbildes durch die Förderung unauffälliger Einzelantennen und Gemeinschaftsanlagen und gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Kilchberg.

Art. 2. Die Errichtung von Außenantennen aller Art sowie anderer, nach außen in Erscheinung tretender, zur Aussendung und zum Empfang von Wellen dienender Anlagen, bedarf der gemeinderätlichen Bewilligung. Diese wird erteilt, sofern die vorgesehene Anlage den nachstehenden Voraussetzungen entspricht. Irgendwelche Bewilligungsgebühren werden nicht erhoben.

Art. 3. In allen Fällen, in denen Estrichantennen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf Außenantennen zu verzichten.

Art. 4. Außen- und insbesondere Hochantennen sind auf die für einen guten Empfang notwendigen Maße und Elemente zu beschränken.

Art. 5. Mehrere, dem gleichen Zweck dienende Antennen auf ein und demselben Gebäude sind nicht zulässig. Bei der Erteilung von Baubewilligungen kann der Gemeinderat die Erstellung vorsorglicher Einrichtungen zur nachträglichen Installation einer Gemeinschaftsanlage zur Bedingung machen.

Art. 6. Der Gemeinderat kann, falls die fortschreitende technische Entwicklung oder die Verdichtung des Sendenetzes Außenantennen überflüssig macht, bei der Bewilligung von Umbauten die Beseitigung störender Anlagen verlangen.

Art. 7. Zur Beurteilung der örtlichen Empfangsverhältnisse kann der Gemeinderat anerkannte Fachleute zu Lasten der Gemeinde beiziehen.

Art. 8. Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlage verlangen.

Art. 9. Gegen einen Beschluß des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage nach der Zustellung des Entscheides an gerechnet, an den Bezirksrat und von diesem an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 10. Der Gemeinderat behält sich vor, für den Vollzug eine kleine Fachkommission zu bestellen. (Ist inzwischen eingesetzt worden.)

Art. 11. Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.